

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0567/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	28.01.2010	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt A 6

Mitteilungen des Bürgermeisters - öffentlicher Teil -

Inhalt der Mitteilung

1. Personenbezogene Daten der Petenten

Der Umgang mit personenbezogenen Daten der Petenten in den Ausschussunterlagen sowie im Internet wurde bereits im Jahr 2006 im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden thematisiert (siehe Niederschrift zur Sitzung des AAB am 24.05.2006 – nichtöffentlicher Teil -, abgedruckt als Anlage 2 zu den Mitteilungen des Bürgermeisters im aktuellen nichtöffentlichen Teil).

Anlass war damals eine kleine Anfrage im Landtag und eine entsprechende Mitteilung des **Innenministeriums NRW**, wonach personenbezogene Daten der Petenten nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden dürfen (Anlage).

In einer Abwägung zwischen der „Öffentlichkeit der Sitzungen“ gemäß Kommunalverfassungsrecht sowie dem verfassungsmäßig garantierten „informationellen Selbstbestimmungsrecht“ gemäß Datenschutz war das Ministerium zu der Auffassung gelangt, dass die Belange des Datenschutzes überwiegen. (Tenor: „Der *Petent* muss davon ausgehen, dass die politischen Gremien und die Fachverwaltung von seiner *Petition* Kenntnis erhalten, nicht aber von einer Veröffentlichung seiner Daten“)

Nach internen Überlegungen und auch Abgleich mit der Praxis in anderen Kommunen wurde in Abstimmung mit dem Ausschuss eine den Belangen gerecht werdende und pragmatische **Handhabe** vereinbart: Für den Umgang mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO wurde festgelegt, dass die Petenten im Rahmen der Eingangsbestätigung über die beabsichtigte Veröffentlichung ihrer Daten informiert werden und deren Einverständnis unterstellt wird, sofern sie sich nicht gegenteilig äußern. Das Verfahren hatte sich grundsätzlich bewährt; in

Einzelfällen kamen entsprechende Rückmeldungen und die Daten wurden geschwärzt bzw. entfernt. Problematisch war dieses Verfahren allerdings bei kurz vor „Redaktionsschluss“ eingehenden Anregungen und Beschwerden, wo keine angemessene Rückmeldezeit für die Petenten zur Verfügung stand.

Aufgrund eines konkreten Falles, wo im Nachhinein sämtliche Daten der öffentlichen Einsichtnahme wieder entzogen werden sollten, wurde die Thematik in der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden noch einmal aufgegriffen.

Weitere Recherchen haben ergeben, dass z.B. die Landeshauptstadt Düsseldorf bereits seit März 2004 Namen und Adressen der Petenten in den Dokumenten für deren Anregungs- und Beschwerdeausschuss aus Datenschutzgründen nicht mehr verwendet.

Auch in den öffentlich im Internet zugänglichen Sitzungsunterlagen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden der Stadt Köln werden weder Name noch Anschrift genannt. Die Gemeinde Kürten hat ihr Ratsinformationssystem 2007 abgeschaltet, da persönliche Daten ohne Zustimmung der Betroffenen im Internet öffentlich einzusehen waren.

Da die bisherige Praxis zwar gut funktioniert hat, deren letztliche Rechtssicherheit aber fraglich erscheint (keine formale Einverständniserklärung), sollen auch hier die personenbezogenen Daten der Petenten ab sofort grundsätzlich in den Ausschussunterlagen unkenntlich gemacht bzw. weggelassen werden.

Nur wenn eine Veröffentlichung per schriftlicher Erklärung ausdrücklich gewünscht wird und diese rechtzeitig vorliegt, werden die persönlichen Daten in die Dokumente aufgenommen.

Die Öffentlichkeit der Sitzung nach § 48 GO NRW bietet lediglich eine Rechtsgrundlage für die Offenbarung personenbezogener Daten in der Sitzung, nicht aber für eine generelle Veröffentlichung, erst recht nicht weltweit im Internet. Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Öffentlichkeit, auch über das Internet, stellt aber einen Bürgerservice dar, der grundsätzlich nicht wieder eingeschränkt werden soll.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Rates und seiner Gremien vorzubereiten (§ 62 GO). Die Gemeindeordnung sagt nichts darüber aus, wie der Hauptverwaltungsbeamte seine Pflicht erfüllt; insbesondere bestimmt sie nicht, dass er diese mittels einer Sitzungsvorlage erfüllen muss. Wie dies geschieht ist deshalb im Grundsatz in sein Ermessen gestellt. Er ist aber verpflichtet, dem Vertretungsorgan eine sachangemessene Beratung und Beschlussfassung zu den in der Sitzung anstehenden Tagesordnungspunkten zu ermöglichen. Hierzu gehört eine Vorabinformation der Mitglieder des Ausschusses, um diesen die Möglichkeit zu geben, sich schon vor der Sitzung mit den dort zu behandelnden Angelegenheiten sachlich auseinanderzusetzen. Die Erfüllung dieser Pflicht kann es erfordern, den Mitgliedern des Vertretungsorgans geeignete Verwaltungsunterlagen schon vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Um diese Vorbereitungsmöglichkeiten nicht einzuschränken und die Anregungen und Beschwerden nicht zu „anonymisieren“, werden nun mit Beginn der neuen Sitzungsperiode Name und Anschrift der Petenten gesammelt im nichtöffentlichen Teil der Einladung bekannt gegeben.

2. Sitzungstermine

Für das Jahr 2010 wurden im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden noch folgende drei Sitzungstermine festgesetzt:

Mittwoch, der 02.06.2010
Donnerstag, der 16.09.2010
Donnerstag, der 16.12.2010

